



An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Wolfgang Mittermayr  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335901171  
e-Mail Wolfgang.Mittermayr@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0018-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 21. August 2009)**

Zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und am 09. Juli 2009 unter der Zahl BMI-LR1305/0004-III/1/2009 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

14. August 2009

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7, Postfach 100  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Wolfgang Mittermayr  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335901171  
e-Mail Wolfgang.Mittermayr@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0018-I/4/2009

**Betreff: BMI-LR1305/0004-III/1/2009**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010  
erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 21. August 2009)**

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 09. Juli 2009 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Sprengmittelgesetzes, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbesondere in §§ 12,13 sowie § 29ff Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 zu ermitteln, dokumentieren und darzustellen sind.

Im Vorblatt wurde lediglich auf die daraus resultierenden zusätzlichen Verwaltungslasten für Unternehmen hingewiesen, eine detaillierte Ermittlung der Verwaltungslasten und entsprechende Dokumentation in der Datenbank BRIT fehlt allerdings.

Aufgrund der im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Informationsverpflichtungen wird das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Ermittlung und Dokumentation sowie eine angepasste Darstellung der daraus resultierenden Verwaltungslasten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

„Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt entspricht nicht den Erfordernissen des §14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des BMF.

In Bezug auf den neuen Schießmittelschein, hinsichtlich dessen in den Erläuterungen auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen hingewiesen wird, ist festzuhalten, dass auch zur Festlegung einer kostendeckenden Gebühr/Verwaltungsabgabe eben die Kenntnis der Höhe der mit der Ausstellung verbundenen Kosten unabdingbar ist und deren Ermittlung daher vom BMI vorzunehmen ist.

In Bezug auf die europarechtlich vorgegebenen Marktüberwachungsmaßnahmen, welche von den Sicherheitsdirektionen durchzuführen sein werden, fehlt neben einer zumindest überschlagsmäßigen Schätzung der Zusatzkosten auch die Angabe eines Bedeckungsvorschlags (ausgaben- und/oder einnahmenseitig) sowie eine eindeutige Festlegung des BMI, dass alle Zusatzkosten innerhalb des bestehenden Finanzrahmens bedeckt werden.

Die Anpassung der finanziellen Erläuterungen an die Erfordernisse des §14 BHG gemäß den obigen Ausführungen sieht das BMF als unabdingbar an, um einer zukünftigen Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen zu können.“

Aus zollrechtlicher Sicht ist zum Entwurf eines Sprengmittelgesetz 2010 folgendes anzumerken:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union ist Österreich auch einer Zollunion beigetreten. Ab diesem Zeitpunkt beziehen sich die Begriffe „Einfuhr“ und „Durchfuhr“ üblicherweise nur auf den Warenverkehr mit Drittstaaten. Im Gegensatz dazu wird der Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten als „innergemeinschaftliche Verbringung“ oder als „Verbringung“ bezeichnet. Wenngleich eine gesetzliche Definition der Begriffe „Einfuhr“ und „Durchfuhr“ (in § 4 Abs. 2 und 3 des Entwurfs), die auch den Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten umfasst, nicht ausgeschlossen ist, wird dennoch angeregt, zwischen „Einfuhr“, „Durchfuhr“ und „Verbringung“ zu unterscheiden. Dies auch deshalb, weil in Bezug auf den Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf die Richtlinie 93/15/EWG Bezug genommen wird, in der diese innergemeinschaftlichen Verkehre als „Verbringung“ bezeichnet werden. Durch eine solche Unterscheidung kann auch eine im Entwurf selbst aufscheinende Vermischung dieser Begriffe vermieden werden. Während in den §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 von einer „Einfuhr“

bzw. „Durchfuhr“ gesprochen wird, für die ein Begleitschein nach dem Muster der Anlage E erforderlich ist, lautet der Titel dieses Begleitscheines (wohl im Hinblick auf die Definition in der Richtlinie 93/15/EWG) „Begleitschein für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Zollbehörden und ihre Organe wie bisher an der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die „Einfuhr“, „Durchfuhr“ und „Verbringung“ mitwirken sollen und das Vorliegen der erforderlichen Einfuhrgenehmigungen bzw. Durchfuhrgenehmigungen für Drittstaaten im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens und das Vorliegen der erforderlichen Begleitscheine für die innergemeinschaftliche Verbringung bei Kontrollen nach § 29 ZollR-DG prüfen sollen. Dies sollte aber auch im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Zollbehörden und ihre Organe gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gemeinsam mit der Marktüberwachungsbehörde (im vorliegenden Fall der Sicherheitsdirektion) vor der Freigabe von Schieß- und Sprengmitteln für den freien Verkehr, also vor der Verzollung, Marktüberwachungskontrollen durchzuführen haben, wobei sich das Verfahren nach dem 3. Abschnitt der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 richtet. Analog zu § 15 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz 2004 sollte im Gesetzesentwurf diesbezüglich jedenfalls klargestellt werden, dass von den Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 und 3 auch solche Produkte erfasst werden können, deren Überlassung von den Zollbehörden gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgesetzt worden ist. Die betreffenden Produkte sollen in vorübergehender Verwahrung der Zollbehörde belassen werden.

Konkret werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen (sofern nicht eine vollständige Neufassung einer Bestimmung vorgeschlagen wird, sind Änderungen gegenüber dem do. Entwurf in roter Schrift gekennzeichnet, wobei neuer Text unterstrichen und zu löschender Text durchgestrichen dargestellt ist):

*§ 1 Abs. 1 sollte lauten:*

**§ 1.** (1) Dieses Gesetz regelt die Herstellung, die Verarbeitung, den Handel, den Erwerb, den Besitz, die Verbringung, die Ein- und Durchfuhr, das Lagern und das Überlassen von Schieß- und Sprengmitteln.

*§ 4 Abs. 2 und 3 sollten ersetzt werden durch folgende neue Abs. 2 bis 4 :*

(2) Verbringung ist jede tatsächliche Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze

1. unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich;
2. aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich im Wege eines Drittstaates;
3. aus einem Drittstaat nach Österreich im Wege eines anderen EU-Mitgliedstaates;
4. aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat;
5. aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen Drittstaat, oder
6. aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat.

(3) Einfuhr ist jede tatsächliche Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze nach Österreich unmittelbar aus einem Drittstaat.

(4) Durchfuhr ist das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenzen auf dem Land- oder Wasserweg aus einem Drittstaat durch Österreich in einen Drittstaat ohne das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats zu berühren.

*§ 11 Abs. 3 sollte lauten:*

(3) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, verbringen, ein- oder durchführen oder damit handeln sind verpflichtet der Behörde die für die Zwecke der Durchführung der Marktüberwachung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

*In § 11 sollte folgender neuer Abs. 4 angefügt werden:*

(4) Von Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 können auch Produkte erfasst werden, deren Überlassung von den Zollbehörden gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13.08.2008, S. 30, ausgesetzt worden ist. Die betreffenden Produkte sind diesfalls in vorübergehender Verwahrung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 (Zollkodex), zu belassen.

*§ 12 Abs. 1 sollte lauten:*

**§ 12.** (1) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, nach Österreich verbringen oder einführen sind verpflichtet auf dem Schieß- und Sprengmittel eine eindeutige Kennzeichnung anzubringen. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die genaue Art und Weise der eindeutigen Kennzeichnung entsprechend der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Systems zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Explosivstoffen für zivile Zwecke festzulegen.

*§ 13 Abs. 1 und 2 sollten lauten:*

**§ 13.** (1) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, nach Österreich verbringen oder einführen sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen (Abs. 2) sicherzustellen, dass die Schieß- und Sprengmittel zurückverfolgt werden können.

(2) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, nach Österreich verbringen oder einführen sind verpflichtet

1. ....

*§ 26 Abs. 1 sollte lauten:*

**§ 26.** (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Schieß- und Sprengmittel nach Österreich verbringen, einführen, erwerben, besitzen oder lagern wollen, haben einen Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen.

*Das 4. Hauptstück sollte lauten (das Inhaltsverzeichnis wäre der neuen Gliederung entsprechend anzupassen):*

#### **4. Hauptstück**

##### **Verbringung, Einfuhr und Durchfuhr**

##### **1. Abschnitt**

##### **Verbringung Einfuhr**

##### **Bewilligung der Verbringung nach Österreich Einfuhr**

**§ 29.** (1) Die Verbringung Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln nach Österreich gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung eines Begleitscheines erteilt. Der Begleitschein hat dem Muster der Anlage E zu entsprechen.

(2) Im Begleitschein müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Verbringung Einfuhr darf nur von dem im Begleitschein genannten Transporteur erfolgen.

(3) Der Begleitschein ist auf Antrag von der Behörde auszustellen, wenn der Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet zum Besitz der Schieß- und Sprengmittel berechtigt ist.

(4) Der Begleitschein ist auf Antrag von der Behörde auszustellen, wenn der Empfänger ohne Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet (Mitbringer)

1. ein sachlich begründetes Interesse an der Durchführung von Sprengarbeiten oder an der Verwendung von Schießmitteln nachweist;
2. im Herkunftsstaat nachweislich befugt ist, Schieß- und Sprengmittel zu besitzen und
3. seine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Mitbringer die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährden könnte.

(5) Der Transporteur muss

1. gewerberechtlich zum Transport in Österreich oder
2. zum Besitz von Schieß- und Sprengmitteln in Österreich oder in seinem Herkunftsstaat berechtigt sein.

(6) Der Begleitschein wird von der Behörde ausgestellt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich zunächst

1. nach dem Hauptwohnsitz oder Sitz des Empfängers dann,
2. nach dem Wohnsitz des Empfängers dann,
3. nach dem beabsichtigten Ort der Verbringung.

Der Begleitschein ist für eine Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen.

(7) Der Begleitschein stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Der Begleitschein ist bei der Verbringung Einfuhr mitzuführen und auf

Verlangen den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Zollbehörden und ihren Organen im Rahmen der diesen gemäß § 29 ZollR-DG eingeräumten Befugnisse auszuhändigen.

### **Bewilligung der Verbringung durch Österreich Durchfuhr**

**§ 30. ~~31.~~** (1) Die Verbringung Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln durch Österreich gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 bis 6 ~~3 Z 1 bis 3~~ ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung eines Begleitscheines erteilt. Der Begleitschein hat dem Muster der Anlage E zu entsprechen.

(2) Im Begleitschein müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Verbringung Durchfuhr darf nur von dem im Begleitschein genannten Transporteur erfolgen.

(3) Der Begleitschein ist auf Antrag auszustellen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Schieß- und Sprengmittel nicht aus dem Bundesgebiet weitertransportiert werden.

(4) Der Transporteur muss

1. gewerberechtlich zum Transport in Österreich oder
2. zum Besitz von Schieß- und Sprengmitteln in Österreich oder in seinem Herkunftsstaat

berechtigt sein.

(5) Der Begleitschein ist von der Behörde auszustellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des beabsichtigten ersten Grenzüberschritts. Der Begleitschein ist für eine Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen.

(6) Der Begleitschein stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Der Begleitschein ist bei der Verbringung Durchfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Zollbehörden und ihren Organen im Rahmen der diesen gemäß § 29 ZollR-DG eingeräumten Befugnisse auszuhändigen.

## **2. Abschnitt**

### **Einfuhr und Durchfuhr**

#### **Einfuhrgenehmigung für Drittstaaten**

**§ 31. ~~30.~~** (1) Die Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln gemäß § 4 Abs. 3 ~~2 Z 4~~ ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung einer Einfuhrgenehmigung erteilt. Die Einfuhrgenehmigung hat inhaltlich dem Muster der Anlage F zu entsprechen.

(2) Für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

(3) Die Einfuhrgenehmigung stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Einfuhr darf nur durch den in der Einfuhrgenehmigung genannten Transporteur erfolgen. Die Einfuhrgenehmigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 des Zollkodex. Die Einfuhrgenehmigung ist bei der Einfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuhändigen.

#### **Durchfuhrgenehmigung für Drittstaaten**

**§ 32.** (1) Die Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln gemäß § 4 Abs. 4 ~~3 Z 4~~ ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung einer

Durchfuhrgenehmigung erteilt. Die Durchfuhrgenehmigung hat dem Muster der Anlage G zu entsprechen.

(2) Für die Erteilung der Durchfuhrgenehmigung gelten die Bestimmungen des § ~~30~~ ~~31~~ Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Die Durchfuhrgenehmigung stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Durchfuhrgenehmigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 des Zollkodex. Die Durchfuhrgenehmigung ist bei der Durchfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuhändigen.

*§ 44 Abs. 1 Z 5 sollte lauten:*

5. ohne die erforderlichen Bewilligungen Schieß- und Sprengmittel verbringt, ein- oder durchführt;

*§ 44 Abs. 1 Z 10 sollte lauten:*

10. eine Person zum Betrieb eines Mischladegerätes heranzieht, welche die Voraussetzungen des § ~~36~~ ~~31~~ Abs. 1 nicht erfüllt;

*§ 44 Abs. 1 Z 13 sollte lauten:*

13. entgegen den §§ 24 Abs. 4, 29 Abs. 7, ~~30 Abs. 6, 31 Abs. 3 und 32 Abs. 3 und 31 Abs. 6~~ nicht die erforderlichen Bewilligungen mitführt oder diese nicht aushändigt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

14.08.2009

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)